Altersversorgung
für die Finanzwirtschaft

Anlage zur Lohnsteuerbescheinigung 2024

Für Versorgungen aus der Unterstützungskasse

Grund der Erstellung

Der BVV erstellt den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung aufgrund der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (§ 41b EStG).

Enthaltene Angaben

Die Lohnsteuerbescheinigung weist Ihnen die von der BVV Versorgungskasse (Unterstützungskasse) im Jahr 2024 erhaltene Rente sowie die abgeführten Steuer- und Sozialabgaben aus.

Aufbau

Auf der linken Seite der Lohnsteuerbescheinigung sind allgemeine, personenbezogene Angaben aufgeführt.

Auf der rechten Seite finden Sie die Leistungen, die Sie im Jahr 2024 von der BVV Versorgungskasse erhalten haben. Die Versorgungsleistungen stellen Arbeitslohn (Bruttoarbeitslohn, § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG) aus einem früheren Dienstverhältnis dar. Sie unterliegen daher dem vollen Lohnsteuerabzug entsprechend Ihrer Lohnsteuermerkmale.

Sofern tatsächlich Lohnsteuer anfällt, wird diese vom BVV direkt von Ihrer Bruttorente abgezogen. Der Bruttoarbeitslohn (Zeile 3) umfasst alle Zahlungen des Jahres 2024 sowie eventuelle Nachzahlungen für Zeiträume vor 2024.

Amtlicher Vordruck

Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung wird auf einem von den Finanzbehörden vorgeschriebenen amtlichen Vordruck erstellt.

Zeitpunkt der Erstellung

Der BVV ist verpflichtet, nach Abschluss des Besteuerungszeitraumes bis zum 28.02.2025 die elektronische Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzbehörden zu übermitteln. Zusätzlich stellt der BVV Ihnen diese übermittelte Lohnsteuerbescheinigung als Ausdruck bzw. elektronisch zur Verfügung.

Steuererklärung

Der BVV ist verpflichtet, den Finanzbehörden mitzuteilen, welche Leistungen Sie im Jahr 2024 erhalten haben. Dazu senden wir Ihrem Finanzamt elektronisch die Ihnen bescheinigten Lohnsteuerdaten.

Diese elektronisch übermittelten Daten (sog. eDaten) sind in den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung entsprechend gekennzeichnet. Deshalb müssen Sie diese nicht mehr zwingend eintragen.

Eine Eintragung in der „Anlage N“ beziehungsweise in die „Anlage Vorsorgeaufwand“ ist nur dann erforderlich, wenn Sie mit Ihren Angaben von den Werten aus dem Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung abweichen oder Ergänzungen vornehmen möchten. Für diesen Fall finden Sie auf der nachfolgenden Seite eine Übersicht.

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Die genannten Beträge werden nach Ihren elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen versteuert. Liegen diese Daten dem BVV nicht vor, wird der Rentenbezug mit der Lohnsteuerklasse VI versteuert.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihr Finanzamt.

Weiterführende Hinweise zu den eDaten sowie weitere Informationen zur „Anlage N“ und „Anlage Vorsorgeaufwand“ können Sie der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ der Finanzämter entnehmen.

– Fortsetzung auf der Rückseite –

01/2025_EXT0019

Altersversorgung
für die Finanzwirtschaft

Fortsetzung

Lohnsteuerbescheinigung	Anlage N
Lohnsteuerklasse	Zeile 4
Zeile 3	Zeile 5
Zeile 4	Zeile 6
Zeile 5	Zeile 7
Zeile 6	Zeile 8
Zeile 7	Zeile 9
Zeile 8	Zeile 11
Zeile 9	Zeile 16
Zeile 11	Zeile 19
Zeile 12	Zeile 19
Zeile 13	Zeile 20
Zeile 14	Zeile 20
Zeile 16 a)	Zeile 24
Zeile 29	Zeile 12
Zeile 30	Zeile 13
Zeile 31	Zeile 14
Zeile 32	Zeile 15
Lohnsteuerbescheinigung	**Anlage Vorsorgeaufwand**
Zeile 25	Zeile 11
Zeile 26	Zeile 13
Zeile 28	Zeile 23/24